

Hertle, Hans-Hermann, Wie das SED-Regime Gewalttaten an der Berliner Mauer verschleierte, in: Potsdamer Bulletin für Zeithistorische Studien Nr. 45-46/2009, S. 37-44.

Wie das SED-Regime Gewalttaten an der Berliner Mauer verschleierte

Hans-Hermann Hertle

Tötungen und Morde an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze waren die Spitze der Gewalt, die von der DDR-Grenzsicherung ausging.¹ Die SED-Führung nahm das Töten billigend in Kauf. Doch war ihr von Anfang an auch bewusst, dass Gewalttaten auf der West-Berliner Seite polizeilich registriert und von der West-Berliner Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden und die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter alle bekannt werdenden Fälle in strafrechtlicher Hinsicht untersuchte und dokumentierte. Schüsse an der Mauer erhöhten zudem den Misskredit des SED-Regimes in beiden Teilen Deutschlands, erzeugten durch die Proteste der US-amerikanischen, britischen und französischen Stadtkommandanten in Berlin ein über Deutschland hinausgehendes Echo und waren der internationalen Reputation der DDR und ihrer sowjetischen Vormacht abträglich. Dieser Sachverhalt ist gemeint, wenn es im Zusammenhang mit der Tötung des Flüchtlings Michael Bittner an der Berliner Mauer im November 1986 in einem Stasi-Bericht heißt: „Die politische Sensibilität

1] Vgl. zum Folgenden: Hans-Hermann Hertle/Maria Nooke u.a., Die Todesopfer an der Berliner Mauer 1961-1989. Ein biographisches Handbuch, hg. v. Zentrum für Zeithistorische Forschung und der Stiftung Berliner Mauer, Berlin 2009, S. 21 ff.

der Staatsgrenze zu Berlin (West) machte die Verschleierung des Vorkommnisses notwendig. Es mußte verhindert werden, daß Gerüchte über das Vorkommnis in Umlauf geraten bzw. daß Informationen dazu nach Westberlin oder [in die] BRD abfließen.“²

Um eine weitgehende Geheimhaltung bei Schüssen und erst recht von Erschießungen an der Mauer zu gewährleisten, war die „Bearbeitung von Leichenvorgängen, soweit es sich um Vorkommnisse an der Staatsgrenze zu Westberlin handelt,“³ dem Ministerium für Staatssicherheit übertragen und dort durch „Ordnungen“, „Weisungen“ und „Festlegungen“ geregelt. Die Grenztruppen überführten verletzte oder getötete Flüchtlinge aus dem Todesstreifen nicht automatisch in das nächstgelegene Hospital, sondern hatten sie in festgelegte Krankenhäuser – bevorzugt in das Volkspolizei-Krankenhaus in Berlin-Mitte und in das Armeelazarett Drewitz bei Potsdam – bzw. zur Obduktion in das Gerichtsmedizinische Institut der Humboldt-Universität (Charité) oder das Zentrale Armeelazarett Bad Saarow einzuliefern. Der Transport erfolgte in der Regel auch bei Schwerstverletzten nicht in Krankenwagen, sondern auf der Ladefläche von Armeelastwagen oder „Kübel-Trabis“ ohne jede ärztliche Versorgung. Eine schnellere Hilfe und menschenwür-

2] Abschlußbericht des MfS/KD Pankow zur OPK „Morgentau“, 25.7.1988, in: BStU, Ast. Berlin, AOPK Nr. 5895/88, Bl. 118.

3] Vgl. hierzu und zum Folgenden: Ordnung [des MfS] für die Bearbeitung von Leichenvorgängen, o. O., o. J., in: BStU, MfS, HA IX Nr. 5134, Bl. 10-16. Vergleichbare Anweisungen gab es auch für die innerdeutsche Grenze.

digere Handlungsweise hätte späteren Gutachten zufolge einige Leben retten können.

Nach der Ankunft im Krankenhaus oder bei der Gerichtsmedizin übernahm die Stasi - zuständig waren die Untersuchungsabteilungen („Linie IX“) der beiden MfS-Bezirksverwaltungen in Berlin und Potsdam und in besonders wichtigen Fällen die Hauptabteilung IX der MfS-Zentrale - die Regie. Verletzte Flüchtlinge wurden im Volkspolizei-Krankenhaus in Isolierzimmern abgeschirmt und bewacht und sobald möglich in das MfS-Haftkrankenhaus oder in die Stasi-Untersuchungsgefängnisse in Berlin oder Potsdam überführt. Über die Toten hatte die Stasi die alleinige Verfügungsgewalt: Sie übernahm deren Hab und Gut, Effekte und Asservate; im Fall von Christian Buttikus nahm sie selbst die bei der Obduktion entfernte tödliche Kugel an sich und archivierte sie. Und die Stasi allein bestimmte den Umgang mit der Leiche: angefangen von der Obduktion über die Ausstellung des Totenscheins, die Beantragung der Anlegung eines Leichenvorganges bei der Abteilung I A (politische Straftaten) des Ost-Berliner Generalstaatsanwaltes, die Führung der Staatsanwaltschaftsakte, die Entgegennahme des Obduktionsergebnisses, die Ausstellung der Sterbeurkunde im Standesamt Berlin-Mitte, die Entgegennahme des Bestattungsscheines, bis hin zur Überführung und Verbrennung der Leiche, die in der Regel im Krematorium Baumschulenweg stattfand. Gegenüber all diesen Einrichtungen - und danach dann auch gegenüber den Angehörigen - hatte sich der verantwortliche Stasi-Mitarbeiter zu konspirieren und mit falscher Identität „als im Auftrag der Ge-

neralstaatsanwaltschaft von Groß-Berlin handelnder VP-Angehöriger“ auszugeben.⁴

Die Grenztruppen schrieben über jeden Fluchtvorgang Meldungen und Berichte. Bei Todesfällen landeten diese gewöhnlich auch auf dem Schreibtisch von Erich Honecker, dem für Sicherheitsfragen zuständigen Politbüromitglied und späteren SED-Generalsekretär. Ihre weiteren Untersuchungen konzentrierten sich auf eine Analyse und gegebenenfalls auf die Beseitigung von Schwachstellen im Grenzsicherungssystem, die den Fluchtversuch begünstigt haben konnten.

Die eigentliche Tatortuntersuchung, die Sicherung von Spuren und Beweismitteln sowie die Befragung und Vernehmung von Zeugen, einschließlich der beteiligten Grenzsoldaten, oblag demgegenüber wiederum federführend den Stasi-Abteilungen IX in Berlin und Potsdam, insbesondere deren Spezialkommissionen, die dabei eng mit einer weiteren Stasi-Linie, der Hauptabteilung I, kooperierten.⁵ Die Abdeckung der Tat und des Tatortes hatte für diese „Untersuchungs-

4| Ebd.

5| Die MfS-Hauptabteilung I war in der NVA und in den Grenztruppen unter der Bezeichnung „Verwaltung 2000“ oder auch „Bereich 2000“ tätig und für „Militärabwehr“ zuständig. Dazu gehörte vor allem die vorbeugende Verhinderung von Fahnenfluchten durch die Gewinnung von inoffiziellen Mitarbeitern und eine umfassende Bespitzelung der Armeeangehörigen sowie die Aufdeckung und Untersuchung von Fluchtversuchen. Vgl. dazu Stephan Wolf, Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen, MfS-Handbuch, Teil III/13, hg. von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR 2. Aufl., Berlin 2005.

organe“ jedoch immer dann Vorrang vor der Spurensicherung, wenn dadurch Beobachtungen und Feststellungen auf der West-Berliner Seite verhindert werden konnten. Die Mitarbeiter der Abteilungen IX führten regelmäßig konspirative Ermittlungen über die Getöteten und ihre Familien sowie über mögliche Motive und Mitwisser durch. Zugleich hatten sie die Aufgabe, den oder die nächsten Angehörigen der Verstorbenen zu informieren und gegebenenfalls Familie, Verwandte, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn unter Beobachtung und Kontrolle zu nehmen.

Es sei „nicht ratsam, sofort mit der Tür ins Haus zu fallen“, heißt es in der Stasi-„Ordnung für die Bearbeitung von Leichenvorgängen“. Bei der noch unweisenden Witwe, dem Vater oder der Mutter zunächst mit einem allgemeinen Gespräch zu beginnen, „könne noch manchen wertvollen Hinweis zum Grenzverletzer ergeben“. ⁶ Der Umfang der dann folgenden Information über den Todesfall erfordere „ebenfalls großes Fingerspitzengefühl“. Bewährt hätten sich folgende Mitteilungen:

„a) ... ist durch eine selbstverschuldete Grenzprovokation ums Leben gekommen,

b) ... ist durch Selbstverschulden tödlich verunglückt,

c) ... ist im Grenzgewässer ertrunken.“ ⁷

Da bei der Variante b) „durch Selbstverschulden tödlich verunglückt“ mit vie-

len Zusatzfragen über den Ort des Geschehens gerechnet werden müsse, solle von der Variante a) Gebrauch gemacht werden, „da so leichter zu begründen ist, warum über den genauen Ereignisort keine Auskunft gegeben werden kann“. ⁸

Das „Zeigen der Leiche“ sei den Angehörigen zu verweigern, ihr Einverständnis zu einer Urnenbeisetzung zu erreichen und ihnen eine Unterschrift unter eine entsprechende Erklärung abzuverlangen. Die Stasi übernahm die Bestattungskosten bis zur Urnenüberführung, beglich sie jedoch nicht selten mit dem Geld aus den Taschen der Getöteten.

Einer „Festlegung“ der Potsdamer Stasi-Bezirksverwaltung zufolge war den Angehörigen mitzuteilen, dass „eine Trauerfeier grundsätzlich nicht stattfindet“. ⁹ Erst bei der Urnenbeisetzung dürfe gestattet werden, dass „eine Trauerfeier im engsten Rahmen durchgeführt wird, zu der auch ein Prediger ausgesucht werden kann“. Durch ihre Teilnahme an fast allen Beisetzungen nahmen Stasi-Mitarbeiter selbst dem Abschied von den Toten noch die Privatheit; sie überwachten die Predigten und beschatteten die Trauernden. Im Gespräch mit den Angehörigen sei zu erreichen, „daß über das Vorkommnis nichts an die Öffentlichkeit dringt, wobei

8| Ebd., Bl. 14.

9| Weisung des Leiters der BVfS Potsdam zur Regelung der Zuständigkeit und des Zusammenwirkens von Dienstseinheiten der Bezirksverwaltung bei der Bearbeitung von verletzten oder getöteten Grenzverletzern und durch Folgeerscheinungen verletzten oder getöteten Personen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bezirk Potsdam, Potsdam, 20.5.1970, in: BStU, Ast. Potsdam, BdL Dok. Nr. 400576, Bl. 3-11, Zitat Bl. 10. Hier auch die folgenden Zitate.

6| Vgl. Ordnung [des MfS] für die Bearbeitung von Leichenvorgängen, o. O., o. J., in: BStU, MfS, HA IX Nr. 5134,, Bl. 13.

7| Ebd.

geeignete Momente aus den Ermittlungsergebnissen zur Erreichung dieses Zieles geschickt ausgenutzt werden (moralisch verkommene Personen, kriminell Angefallene u. ä.)“. Was genau den Angehörigen über die Ursachen des Todes mitgeteilt werde, sei vom Ergebnis der Ermittlungen abhängig – und vor allem davon, was bereits über „westliche Organe und Propaganda, Verletzte und Festgenommene, andere DDR-Bürger“ über das „Vorkommnis“ an die Öffentlichkeit gedrungen sei.

Viele Todesfälle wurden Öffentlichkeit und Angehörigen aus den verschiedensten Gründen bekannt – und ließen sich von der Stasi nicht vertuschen oder verschleiern. Von der DDR-Propaganda wurden die Toten dann nicht selten als „Verbrecher“ diffamiert. Doch meistens verfuhr die Stasi nach der Befehlslage: Angehörige wurden – zumeist ohne Angabe der genauen Umstände – über den Tod informiert, aber zum Schweigen oder zum Lügen gegenüber Dritten verpflichtet, andere wurden schlicht über die Todesursachen belogen. Als Beweismittel wurden sogar falsche Todesumstände konstruiert. In einigen Fällen wurde der Tod selbst auf Nachfrage offiziell nicht bestätigt oder sogar geleugnet; Namen von Todesopfern – obwohl der Stasi bekannt – wurden geheim gehalten.

Mitarbeiter der gerichtsmedizinischen Institute, der Krankenhäuser, der Staatsanwaltschaft, der Volkspolizei, der Standesämter, der Bestattungsinstitute, des Krematoriums Baumschulenweg und der Friedhofsverwaltungen kooperierten mit der Staatssicherheit oder dienten ihr als Instrumente und beteiligten sich auf deren Wunsch oder Anweisung an der Manipulation von Beweismitteln und an der Fälschung amtlicher Dokumente wie To-

tenscheine und Sterbeurkunden, wie der unten dokumentierte Ermittlungsbericht am Beispiel des Umgangs mit dem am 16. März 1981 an der Mauer erschossenen Dr. Johannes Muschol zeigt.

Nach 1990 bildeten beteiligte Ärzte, Staatsanwälte, Volkspolizisten, Mitarbeiter des Standesamts, des Krematoriums und der Friedhofsverwaltungen darüber gemeinsam mit den Stasi-Verantwortlichen eine Art Schweigekartell. Das spurlose Verschwinden der Leichname nicht nur von Dr. Johannes Muschol, sondern auch von Roland Hoff, Siegfried Noffke, Dieter Beilig, Silvio Proksch und Michael Bittner ließ sich deshalb nicht aufklären.

Die Wahrheit über die Todesumstände ihrer Angehörigen erfuhren die Familien oft erst in den 1990er Jahren nach der Öffnung der DDR-Archive und im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Gewalttaten an der Grenze.

Kontakt:
hertle@zzf-pdm.de

Dokumentation

[Red. Vorbemerkung: Am Morgen des 16. März 1981 sprang Dr. Johannes Muschol, der an einer schizophrenen Psychose erkrankt war, von West-Berlin aus über die Mauer nach Ost-Berlin und wurde von einem Grenzposten erschossen. Obwohl eine Zeugin den Vorfall beobachtete und den Mauerspringer später identifizieren konnte, leugneten Vertreter von DDR-Behörden dessen Erschießung und behaupteten, dass Johannes Muschol „in der DDR nicht bekannt“ sei und dass er sich dort auch nicht „als Leiche“ befände.

Alle Bemühungen der Angehörigen, über die Ständige Vertretung und den offiziellen Behördenweg wie auch über den inoffiziellen Anwalts-Kanal von Dr. Wolfgang Vogel das Schicksal von Johannes Muschol aufzuklären, blieben bis zum Ende der DDR ohne Erfolg.^{1]}

* * *

Gemeinsames Landeskriminalamt
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Dienstobjekt Nr. 1/Abteilung 400/Sachgebiet 431

Berlin, 30.10.1990

S a c h s t a n d s b e r i c h t

zum Ergebnis der Ermittlungen betreffs des Schreibens der Angehörigen des
Dr. Johannes Maria M u s c h o l
geb. am 31.05.1949 [...]
vom 12.07.1990.

Die ersten Ermittlungshandlungen wurden dazu an den Gerichtsmedizinischen Instituten Berlin und Bad Saarow geführt, da anhand des Briefes und der Ermittlungsunterlagen der damaligen Westberliner Kriminalpolizei der Verdacht gegeben war, daß der obengenannte M. an der ehemaligen Staatsgrenze zwischen Berlin (Ost) und Berlin (West) durch Grenzposten der NVA erschossen wurde. Aus den genannten Ermittlungsunterlagen geht hervor, daß die Zeugin des Grenzzwischenfalles, Frau R., nach Lichtbildvorlage den als vermisst gemeldeten Muschol als die Person wiedererkannte, die am 16.03.1981, gegen 11.07 Uhr, im ehemaligen Grenzabschnitt Schönholz durch Posten der Grenztruppen beschossen und getroffen wurde. Da die Person nicht, wie damals üblich, an die zuständigen Behörden von Berlin (West) übergeben wurde, mußte davon ausgegangen werden, daß sie bei diesem Zwischenfall getötet wurde.

Im Gerichtsmedizinischen Institut Berlin wurde bekannt, daß im relevanten Zeitraum weder eine unbekannte männliche Leiche noch die Leiche einer Person mit dem Namen Muschol seziert wurde.

1] Siehe dazu detailliert den biographischen Text über Dr. Johannes Muschol in: Hertle/Nooke u.a., Die Todesopfer an der Berliner Mauer, S. 386 ff.

Im Gerichtsmedizinischen Institut der Militärmedizinischen Akademie Bad Saarow wurde der stellv. Direktor des Institutes, Herr Dr. K., zum Sachverhalt befragt. Aus seinem Verhalten und einigen Äußerungen war ersichtlich, daß er damit gerechnet hatte, daß es dazu Ermittlungen geben würde. Herr Dr. K. konnte sich an diese Sektion noch gut erinnern. Es stellte sich heraus, daß er vom damaligen Sektionsprotokoll, vom Totenschein für Unbekannt sowie vom Totenschein für Muschol, Johannes, je eine Durchschrift für sich persönlich gefertigt hatte. Dazu hatten ihn mehrere Tatsachen veranlaßt, die ihm zumindest ungewöhnlich erschienen.

Das erste war die Tatsache, daß er am Tage nach der Sektion den Reisepaß der seziierten Leiche durch das Untersuchungsorgan des MfS übergeben bekam, der sich in einem Brustbeutel am Toten befunden hatte, als die Leiche angeliefert wurde. Zum Zeitpunkt der Sektion hatte er nicht die Möglichkeit bekommen, in diesen Brustbeutel Einsicht zu nehmen, wie es seine Aufgabe gewesen wäre. Des weiteren bekam er die Auflage, das Sektionsprotokoll auf Unbekannt zu fertigen, obwohl zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Protokolls schon mehrere Tage bekannt war, wer dieser Tote gewesen ist. Ihm wurde gesagt, daß er zur Identifizierung des Toten ein extra Protokoll zu fertigen habe. Diese Verfahrensweise ließen in Dr. K. den Verdacht der Möglichkeit von Manipulation aufkommen.

Ungewöhnlich für ihn war ebenfalls die Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung über seine sowieso bestehende ärztliche Schweigepflicht hinaus. Diese Schweigepflicht wurde ihm, seiner Erinnerung nach, damit begründet, daß zu dieser Zeit Verhandlungen über die Gewährung eines Milliardenkredites zwischen Honecker und Strauß liefen, die durch dieses Ereignis nicht belastet werden sollten.² Dr. K. stellte der Kriminalpolizei die genannten, von ihm damals gefertigten Unterlagen zur Verfügung.

Nach Aussagen des Dr. K. und des Sektionsassistenten, Herrn Sch., befand sich die Leiche ungewöhnlich lange, ca. zwei Wochen, im Gerichtsmedizinischen Institut. Zum Erhalt des Leichnams mußte dieser letztendlich in eine Kühlzelle gebracht werden. Abgeholt wurde die Leiche dann durch ein Bestattungsfahrzeug des MfS.

Durch Ermittlungen war bekannt geworden, daß die Hauptabteilung Kader und Schulung des MfS über ein Referat Bestattung und Betreuung verfügte und ein Mitarbeiter den Familiennamen Hunold trug. Dieser Name könnte der Unterschrift im Ausgangsbuch des Gerichtsmedizinischen Institutes entsprechen, mit der die Abholung des Leichnams quittiert wurde. Herr Hubert Hunold wurde als Zeuge in dieser Sache gehört. Nach Konfrontation mit der im Ausgangsbuch geleisteten Unterschrift stellte sich heraus, daß diese Unterschrift von ihm stammte. Erst danach konnte bzw. wollte sich Herr Hunold an diese Sache erinnern.

Herr Hunold gibt an, den Leichnam zum Krematorium Berlin-Baumschulenweg überführt zu haben. Dort will er ihn in der Aufnahme an einen Angehörigen der Spezial-

2] Diese Begründung ist unwahrscheinlich, denn die Verhandlungen über einen Milliardenkredit an die DDR wurden nicht 1981, sondern erst im Jahr 1983 zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und Alexander Schalck als DDR-Unterhändler geführt.

kommission der damaligen Bezirksverwaltung des MfS Berlin übergeben haben. Nach seinen Angaben befand sich nur dieser Angehörige in der Aufnahme. Einen Angestellten des Krematoriums habe er nicht gesehen. Herr Hunold gab an, daß sich diese Person nicht vorgestellt habe. Er sei ihm aber persönlich bekannt und wußte ihn daher einer Dienststelle zuzuordnen. Nach seinen Angaben hieß diese Person mit Vornamen Helmut.

Aufgesucht und befragt wurde der Leiter des Krematoriums Berlin-Baumschulenweg, Herr R. Zu diesem konkreten Fall konnte der R. keine Angaben machen, da er zu dieser Zeit noch nicht in dieser Einrichtung tätig war. Es wurde Einsicht in das Nachweisbuch des Krematoriums für das Jahr 1981 genommen, in dem alle Personen aufgeführt wurden, die im Krematorium eingeäschert wurden.

Unter der Reg.-Nr. 491 695 befindet sich im Nachweisbuch die Eintragung "unbekannte männliche Leiche MfS". Als Bestattungsort ist Baumschulenweg eingetragen. Andere, sonst zwingend erforderliche Eintragungen wie Antragsteller, Reg.-Nr. Standesamt, Zeitpunkt der Einäscherung sind in der Eintragung nicht enthalten.

In der Friedhofsverwaltung des Friedhofes Berlin-Baumschulenweg ist im Nachweisbuch für die Urngemeinschaftsanlage im gesamten geprüften Zeitraum keine Beisetzung einer Urne mit der Reg.-Nr. 491 695 eingetragen. Im Krematorium selbst waren damit alle Möglichkeiten zur Feststellung der Grabstätte erschöpft, zumal aus der Verwaltung des Krematoriums vorhanden gewesene Unterlagen und Duplikate der Anzeige eines nichtnatürlichen Todesfalles, Totenschein und Freigabe der Leiche sowie Bestattungsschein verschwunden sind.

Unabhängig von den bereits aufgeführten Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen wurde das Standesamt I Berlin aufgesucht, in dessen Sterbeprotokoll alle Todesfälle in Berlin registriert sind. Im Buch von 1981 ist unter der Reg.-Nr. 586 eine Eintragung über den Tod einer unbekanntes männlichen Person enthalten, bei der allerdings als Todestag der 17. März, 23.35 Uhr, eingetragen ist.

Da bereits vorher schon diverse, bereits beschriebene Manipulationen zur Verschleierung dieses Sachverhaltes festgestellt wurden, mußten weitere Ermittlungen im Standesamt Berlin-Mitte geführt werden. Die bereits genannte Sterbeprotokolleintragung im Standesamt Berlin I wurde durch das Standesamt Berlin-Mitte veranlaßt.

Es wurde festgestellt, daß die Unterlagen zu allen laufenden Reg.-Nr. vorhanden sind, bis auf die Unterlagen zu der interessierenden Reg.-Nr. 586. Durch die Mitarbeiter des Standesamtes konnte keine plausible Erklärung dafür abgegeben werden.

Nach Angaben der stellv. Leiterin des Standesamtes Mitte müßte sich noch ein Totenschein in der Abt. Gesundheitswesen Mitte und einer in der Zentralverwaltung für Statistik befinden. Die Überprüfung verlief bei beiden Einrichtungen negativ.

Ermittlungen ergaben, daß zum relevanten Zeitraum ein Herr Karl Stüber Leiter der Spezialkommission der Bezirksverwaltung des MfS Berlin war. Dieser wurde als Zeuge gehört, was sich jedoch als wenig fruchtbringend erwies. Er will sich an diesen Sachverhalt nicht erinnern. Selbst die Frage nach einem Helmut in der Spezialkommission der BV des MfS Berlin beantwortete er negativ.

Weitere Ermittlungen ergaben, daß es sich bei diesem Helmut um einen Herrn Helmut Möbus handeln könnte, auf den die abgegebene Beschreibung paßt. Herr Möbus war der Amtsvorgänger des Herrn Stüber. Auch die Zeugenvernehmung des Herrn Möbus erbrachte keine neuen Erkenntnisse. Diesen Sachverhalt will er überhaupt nicht kennen und auch zu dieser Zeit nicht mit solchen Aufgaben betraut worden sein.

Vorherige Ermittlungen der Militäroberstaatsanwaltschaft ergaben, daß es im MfS keinen diesbezüglichen Vorgang gibt. Der Name des Herrn Johannes Maria Muschol ist selbst im Zentralen Archiv des MfS nicht erfaßt.³

An Unterlagen, die diesen Zwischenfall an der ehemaligen Staatsgrenze zu Berlin (West) dokumentieren, wurde lediglich noch die Tagesmeldung Nr. 75/81 des Kommandos der Grenztruppen als Ablichtung gesichert.

Aus den den Unterlagen beiliegenden Presseauszügen geht hervor, daß die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland intensive Bemühungen unternahm, über die Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen DDR eine Klärung darüber herbeizuführen, ob es sich bei der an der Grenze beschossenen Person um Muschol gehandelt hatte. Des weiteren sollte der gegenwärtige Aufenthalt festgestellt werden.

In der Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten wurde ermittelt, daß der Hauptabteilung durch Vertreter des MfS mitgeteilt wurde, welche Auskünfte an die Ständige Vertretung zu geben sind. Name und Funktion dieses MfS-Angehörigen sollen nicht bekannt gewesen sein. Vermerke über Gespräche zwischen der Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten und der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wurden beigezogen. Aus ihnen geht hervor, daß seitens der zuständigen ehemaligen DDR-Behörden alles getan wurde, dieses Ereignis zu verschleiern.

Insgesamt kann gesagt werden, daß der Tod des Dr. Johannes Maria Muschol zweifelsfrei erwiesen ist, jedoch dem Anliegen seiner Angehörigen, den Ort der Bestattung festzustellen, nicht exakt entsprochen werden konnte. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß der Bestattungsort Berlin-Baumschulenweg ist.⁴

[Quelle: Privatbesitz]

3| Im Verlauf der weiteren Ermittlungen konnten Stasi-Unterlagen zu Dr. Johannes Muschol aufgefunden werden.

4| Auch die weiteren Ermittlungen durch die ZERV und die Staatsanwaltschaft Berlin führten nicht zur Feststellung des Bestattungsortes von Dr. Johannes Muschol. Das Landgericht Berlin verurteilte den Todesschützen im Jahr 1995 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

